



# AMTSBLATT

## DES LANDKREISES AICHACH-FRIEDBERG

8. September 2010	Herausgeber: Landratsamt Aichach-Friedberg und Dienststelle Friedberg Halbjährlicher Bezugspreis Euro 50,00. Bestellungen über das Landratsamt, 86551 Aichach. Kündigungen nur pro Halbjahr möglich. Kostenloser Bezug über das Internet unter: <a href="http://www.lra-aic-fdb.de">www.lra-aic-fdb.de</a> Einzelverkauf, Landratsamt – Pforte Euro 2,50	Jahrgang 65/Nr. 6
-------------------	--	-------------------

### Inhaltsverzeichnis

- **Bekanntmachung der Haushaltssatzung und Erlass einer Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes der Daxberggruppe**
- **Bekanntmachung der Haushaltssatzungen des Schulverbandes Alsmoos, Willprechtzell, Aindling und Kabisbachgruppe für das Haushaltsjahr 2010**
- **Bekanntmachung der Satzung des Zweckverbandes „Interpark im Wittelsbacher Land“**

#### Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Daxberggruppe

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

#### Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Daxberggruppe für das Haushaltsjahr 2010

§ 4

Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.  
Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

Auf Grund der §§ 21 der Verbandssatzung und der Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit ( KommZG ) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung ( GO ) erläßt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

I.

§ 1

§ 6

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird im Erfolgsplan in den Erträgen und in den Aufwendungen auf  
€ **81.455,00**

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2010 in Kraft.

und im Vermögensplan in den Einnahmen und Ausgaben auf  
€ **29.875,00**  
festgesetzt.

II.

Diese Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

§ 2

III.

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht festgesetzt.

Der Wirtschaftsplan 2010 liegt ab Bekanntmachung dieser Haushaltssatzung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Daxberggruppe, Badstr. 1, 86554 Pöttmes-Handzell zur Einsichtnahme öffentlich auf.

H. Drittenpreis  
1. Verbandsvorsitzender

**Erlass einer Satzung für die öffentliche  
Wasserversorgungseinrichtung des  
Zweckverbandes zur Wasserversorgung der  
Daxberggruppe**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Daxberggruppe hat in Ihrer Sitzung vom 26.07.2010 die nachstehende Wasserabgabesatzung beschlossen. Die Satzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Aichach-Friedberg vom 2010 – Nr. - Az. , rechtsaufsichtlich genehmigt und wird hiermit amtlich bekannt gemacht:

**Satzung**

Für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Daxberggruppe ( Wasserabgabesatzung – WAS ). Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung ( GO ) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Daxberggruppe folgende Satzung:

**§ 1  
Öffentliche Einrichtung**

(1) Der Zweckverband betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Wasserversorgung für das Gebiet der Ortsteile Gundelsdorf, Handzell, Osterzhausen, Ebenried und Stuben des Marktes Pöttmes sowie den Ortsteil Mainbach der Gemeinde Hollenbach.

(2) Art und Umfang dieser Wasserversorgungseinrichtung bestimmt der Zweckverband.

(3) Zur Wasserversorgungsanlage des Zweckverbandes gehören die Wasserzähler.

**§ 2  
Grundstücksbegriff– Grundstückseigentümer**

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt. Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.

(2) Die Vorschriften dieser Satzung für die Grundstückseigentümer gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnliche zur Nutzung eines Grundstücks dingliche Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

**§ 3  
Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

Versorgungsleitungen sind alle Wasserleitungen im Wasserversorgungsgebiet, von denen die Grundstücksanschlüsse abzweigen.

Grundstücksanschlüsse ( = Hausanschlüsse ) sind die Wasserleitungen von der Abzweigstelle der Versorgungsleitung bis zur Übergabestelle; sie beginnen mit der Anschlussvorrichtung und enden mit der Hauptabsperrvorrichtung.

Anschlussvorrichtung ist die Vorrichtung zur Wasserentnahme aus der Versorgungsleitung, umfassend Anbohrschelle mit integrierter oder zusätzlicher Absperrarmatur oder Abzweig mit Absperrarmatur samt den dazugehörigen technischen Einrichtungen.

Hauptabsperrvorrichtung ist die erste Armatur auf dem Grundstück, mit der die gesamte nachfolgende Wasserverbrauchsanlage einschließlich Wasserzähler abgesperrt werden kann.

Übergabestelle ist das Ende des Grundstücksanschlusses hinter der Hauptabsperrvorrichtung im Grundstück/Gebäude.

Wasserzähler sind Messgeräte zur Erfassung des durchgeflossenen Wasservolumens, Absperrventile und etwa vorhandene Wasserzählerbügel sind nicht Bestandteil der Wasserzähler.

Anlagen des Grundstückseigentümers ( = Verbrauchsleitungen ) sind die Gesamtheit der Anlagenteile in Grundstücken oder in Gebäuden hinter der Übergabestelle.

**§ 4  
Anschluss- und Benutzungsrecht**

(1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen und mit Wasser beliefert wird.

(2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weitergehender bundes - oder landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird. Welche Grundstücke durch die Versorgungsleitung erschlossen werden, bestimmt der Zweckverband.

(3) Der Zweckverband kann den Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung versagen, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen dem Zweckverband erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, der Grundstückseigentümer übernimmt die Mehrkosten, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängen, und leistet auf Verlangen Sicherheit.

(4) Der Zweckverband kann ferner das Benutzungsrecht in begründeten Einzelfällen ausschließen oder einschränken, soweit nicht die Bereitstellung von Wasser in Trinkwasserqualität

erforderlich ist. Das gilt auch für die Vorhaltung von Löschwasser.

### **§5 Anschluss- und Benutzungszwang**

(1) Die zum Anschluss Berechtigten ( § 4 ) sind verpflichtet, die Grundstücke, auf denen Wasser verbraucht wird, an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung anzuschließen ( Anschlusszwang ). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.

(2) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts ( § 4 ) ausschließlich aus dieser Einrichtung zu decken ( Benutzungszwang ). Gesammeltes Niederschlagswasser darf ordnungsgemäß für Zwecke der Gartenbewässerung verwendet werden. Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen des Zweckverbandes die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

(3) Vom Benutzungszwang ausgenommen ist das Wasser zum Gießen des Gartens.

### **§ 6 Befreiung vom Anschluss- oder Benutzungszwang**

(1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Zweckverband einzureichen.

(2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

### **§ 7 Beschränkung der Benutzungspflicht**

(1) Auf Antrag wird die Verpflichtung zur Benutzung auf einen bestimmten Verbrauchszweck oder Teilbedarf beschränkt, soweit das für die öffentliche Wasserversorgung wirtschaftlich zumutbar ist und nicht andere Rechtsvorschriften oder Gründe der Volksgesundheit entgegenstehen. Gründe der Volksgesundheit stehen einer Beschränkung der Benutzungspflicht insbesondere entgegen, wenn für den jeweiligen Verbrauchszweck oder Teilbedarf i.S. v. Satz 1 Trinkwasser oder Wasser mit der Beschaffenheit von Trinkwasser erforderlich ist und die Versorgung mit solchem Wasser nur durch die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgung gewährleistet wird.

(2) § 6 Abs. 1 Satz 2 und Abs.2 findet entsprechend Anwendung.

(3) Absatz 1 gilt nicht für die Versorgung von Industrieunternehmen und Weiterverteilern sowie für die Vorhaltung von Löschwasser.

(4) Vor der Errichtung oder Inbetriebnahme einer Eigengewinnungsanlage hat der Grundstückseigentümer dem Zweckverband Mitteilung zu machen; dasselbe gilt, wenn eine solche Anlage nach dem Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung weiterbetrieben werden soll. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind.

### **§ 8 Sondervereinbarungen**

(1) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss berechtigt oder verpflichtet, so kann der Zweckverband durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.

(2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

### **§ 9 Grundstücksanschluss**

(1) Die Grundstücksanschlüsse stehen vorbehaltlich abweichender Vereinbarung im Eigentum des Zweckverbandes.

(2) Der Zweckverband bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung. Er bestimmt auch, wo und an welche Versorgungsleitung anzuschließen ist. Der Grundstückseigentümer ist vorher zu hören; seine berechtigten Interessen sind nach Möglichkeit zu wahren. Soll der Grundstücksanschluss auf Wunsch des Grundstückseigentümers nachträglich geändert werden, so kann der Zweckverband verlangen, dass die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung vorher in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden.

(3) Der Grundstücksanschluss wird vom Zweckverband hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Er muss zugänglich und vor Beschädigung geschützt sein.

(4) Der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Grundstücksanschlusses zu schaffen. Der Zweckverband kann hierzu schriftlich eine angemessene Frist setzen. Der Grundstückseigentümer darf keine Einwirkungen auf den Grundstücksanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.

(5) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben jede Beschädigung des Grundstücksanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen unverzüglich dem Zweckverband mitzuteilen.

## **§ 10 Anlage des Grundstückseigentümers**

(1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, für die ordnungsgemäße Einrichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage von der Übergabestelle ab, mit Ausnahme des Wasserzählers, zu sorgen. Hat er die Anlage oder Teile davon einem anderen vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben dem anderen verpflichtet.

(2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Anlage und Verbrauchseinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass Störungen anderer Abnehmer oder der öffentlichen Versorgungseinrichtungen sowie Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind. Der Anschluss wasserverbrauchender Einrichtungen jeglicher Art geschieht auf Gefahr des Grundstückseigentümers.

(3) Es dürfen nur Produkte und Geräte verwendet werden, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Die Einhaltung der Voraussetzungen des Satzes 1 wird vermutet, wenn eine CE-Kennzeichnung für den ausdrücklichen Einsatz im Trinkwasserbereich vorhanden ist. Sofern diese CE-Kennzeichnung nicht vorgeschrieben ist, wird dies auch vermutet, wenn das Produkt oder Gerät ein Zeichen eines akkreditierten Branchenzertifizierers trägt, insbesondere das DIN-DVGW-Zeichen oder DVGW-Zeichen. Produkte und Geräte, die

1. In einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum rechtmäßig hergestellt worden sind oder

2 In einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in den Verkehr gebracht worden sind und die nicht den technischen Spezifikationen der Zeichen nach Satz 3 entsprechen, werden einschließlich der in den vorgenannten Staaten durchgeführten Prüfungen und Überwachungen als gleichwertig behandelt, wenn mit Ihnen das in Deutschland geforderte Schutzniveau gleichermaßen dauerhaft erreicht wird.

(4) Anlagenteile, die sich vor dem Wasserzähler befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Grundstückseigentümers gehören unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben des Zweckverbandes zu veranlassen.

## **§ 11 Zulassung und Inbetriebsetzung der Anlage des Grundstückseigentümers**

(1) Bevor die Anlage des Grundstückseigentümers hergestellt oder wesentlich geändert wird, sind dem Zweckverband folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:

a) eine Beschreibung der geplanten Anlage des Grundstückseigentümers und ein Lageplan,

b) der Name des Unternehmers, der die Anlage errichten soll,

c) Angaben über eine etwaige Eigenversorgung,

d) Im Falle des § 4 Abs. 3 die Verpflichtung zur Übernahme der Mehrkosten.

Die einzureichenden Unterlagen haben den beim Zweckverband aufliegenden Mustern zu entsprechen. Alle Unterlagen sind von den Bauherren und den Planfertigern zu unterschreiben.

(2) Der Zweckverband prüft, ob die beabsichtigten Anlagen den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. Ist das der Fall, so erteilt der Zweckverband schriftlich seine Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. Stimmt der Zweckverband nicht zu, setzt er dem Bauherrn unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen. Die Zustimmung und die Überprüfung befreien den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlagen.

(3) Mit den Installationsarbeiten darf erst nach schriftlicher Zustimmung des Zweckverbandes begonnen werden. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßenbau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.

(4) Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch den Zweckverband oder durch ein Installationsunternehmen erfolgen, das in ein Installateurverzeichnis des Zweckverbandes oder eines anderen Wasserversorgungsunternehmens eingetragen ist. Der Zweckverband ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.

(5) Der Grundstückseigentümer hat jede Inbetriebsetzung der Anlagen beim Zweckverband über das Installationsunternehmen zu beantragen. Der Anschluss der Anlage an das Verteilungsnetz und die Inbetriebsetzung erfolgen durch den Zweckverband oder seine Beauftragten.

(6) Von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 kann der Zweckverband Ausnahmen zulassen.

## **§ 12 Überprüfung der Anlage des Grundstückseigentümers**

(1) Der Zweckverband ist berechtigt, die Anlage des Grundstückseigentümers vor und nach ihrer Inbetriebnahme zu überprüfen. Er hat auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.

(2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der Zweckverband berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib und Leben ist er hierzu verpflichtet.

(3) Durch Vornahme der Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt der Zweckverband keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn er bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

### **§ 13 Abnehmerpflichten, Haftung**

(1) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben den Beauftragten des Zweckverbandes, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, den Zutritt zu allen der Wasserversorgung dienenden Einrichtungen zu gestatten, soweit dies zur Nachschau der Wasserleitungen, zum Ablesen der Wasserzähler und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung und die vom Zweckverband auferlegten Bedingungen und Auflagen erfüllt werden, erforderlich ist. Der Grundstückseigentümer, ggf. auch die Benutzer des Grundstücks, werden davon nach Möglichkeit vorher verständigt.

(2) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer sind verpflichtet, alle für die Prüfung des Zustandes der Anlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen vor Inbetriebnahme dem Zweckverband mitzuteilen, soweit sich dadurch die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.

(3) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haften dem Zweckverband für von ihnen verschuldete Schäden, die auf eine Verletzung ihrer Pflichten nach dieser Satzung zurückzuführen sind.

### **§ 14 Grundstücksbenutzung**

(1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu – und Fortleitung von Wasser über sein im Versorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Wasserversorgung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.

(3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der Zweckverband zu tragen, soweit die Einrichtungen nicht ausschließlich der Versorgung des Grundstückes dienen.

(4) Wird der Wasserbezug nach § 22 Abs. 2 oder 3 eingestellt, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, nach Wahl des Zweckverbandes die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie noch fünf Jahre unentgeltlich zu belassen, sofern dies zumutbar ist.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

### **§ 15 Art und Umfang der Versorgung**

(1) Der Zweckverband stellt das Wasser zu dem in der Beitrags- und Gebührensatzung aufgeführten Entgelt zur Verfügung. Er liefert das Wasser als Trinkwasser unter dem Druck und in der Beschaffenheit, die in dem betreffenden Abschnitt des Versorgungsgebietes üblich sind, entsprechend den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik.

(2) Der Zweckverband ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, sofern dies aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend erforderlich ist. Der Zweckverband wird eine dauernde wesentliche Änderung den Wasserabnehmern nach Möglichkeit mindestens zwei Monate vor der Umstellung schriftlich bekannt geben und die Belange der Anschlussnehmer möglichst berücksichtigen. Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, ihre Anlagen auf eigene Kosten den geänderten Verhältnissen anzupassen.

(3) Der Zweckverband stellt das Wasser im Allgemeinen ohne Beschränkung zu jeder Tag- und Nachtzeit am Ende des Hausanschlusses zur Verfügung. Dies gilt nicht, soweit und solange der Zweckverband durch höhere Gewalt, durch Betriebsstörungen, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, deren Beseitigung ihm nicht zumutbar ist, an der Wasserversorgung gehindert ist. Der Zweckverband kann die Belieferung ablehnen, mengenmäßig und zeitlich beschränken oder unter Auflagen und Bedingungen gewähren, soweit das zur Wahrung des Anschluss- und Benutzungsrechts der anderen Berechtigten erforderlich ist. Der Zweckverband darf ferner die Lieferung unterbrechen, um betriebsnotwendige Arbeiten vorzunehmen. Soweit möglich, gibt der Zweckverband Absperren der

Wasserleitung vorher öffentlich bekannt und unterrichtet die Abnehmer über Umfang und voraussichtliche Dauer der Unterbrechung.

(4) Das Wasser wird lediglich zur Deckung des Eigenbedarfs für die angeschlossenen Grundstücke geliefert. Die Überleitung von Wasser in ein anderes Grundstück bedarf der schriftlichen Zustimmung des Zweckverbandes; die Zustimmung wird erteilt, wenn nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.

(5) Für Einschränkungen und Unterbrechungen der Wasserlieferung und für Änderung des Druckes oder der Beschaffenheit des Wassers, die durch höhere Gewalt, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, die der Zweckverband nicht abwenden kann, oder auf Grund behördlicher Verfügungen veranlasst sind, steht dem Grundstückseigentümer kein Anspruch auf Minderung verbrauchsunabhängiger Gebühren zu.

## § 16

### **Anschlüsse und Benutzung der Wasserleitung für Feuerlöschzwecke**

(1) Sollen auf einem Grundstück private Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, so sind über die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung besondere Vereinbarungen zwischen dem Grundstückseigentümer und dem Zweckverband zu treffen.

(2) Private Feuerlöscheinrichtungen werden mit Wasserzählern ausgerüstet. Sie müssen auch für die Feuerwehr benutzbar sein.

(3) Wenn es brennt oder wenn sonst Gemeingefahr droht, sind die Anordnungen des Zweckverbandes, der Polizei und der Feuerwehr zu befolgen; insbesondere haben die Wasserabnehmer ihre Leitungen und ihre Eigenanlagen auf Verlangen zum Feuerlöschen zur Verfügung zu stellen. Ohne zwingenden Grund dürfen sie in diesen Fällen kein Wasser entnehmen.

(4) Bei Feuergefahr hat der Zweckverband das Recht, Versorgungsleitungen und Grundstücksanschlüsse vorübergehend abzusperrn. Dem von der Absperrung betroffenen Wasserabnehmer steht hierfür kein Entschädigungsanspruch zu.

## § 17

### **Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke Wasserabgabe aus öffentlichen Entnahmestellen**

1) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser oder sonstigen vorübergehenden Zwecken ist rechtzeitig beim Zweckverband zu beantragen. Muss das Wasser von einem anderen Grundstück bezogen werden, so ist die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers beizubringen. Über die Art der Wasserabgabe entscheidet der Zweckverband; er legt die weiteren Bedingungen für den Wasserbezug fest.

(2) Falls Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden soll, so stellt der Zweckverband auf Antrag einen Wasserzähler, ggf. Absperrvorrichtung und Standrohr zur Verfügung und setzt die Bedingungen für die Benützung fest.

## § 18

### **Haftung bei Versorgungsstörungen**

(1) Für Schäden die ein Grundstückseigentümer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet der Zweckverband aus dem Benutzungsverhältnis oder aus unerlaubter Handlung im Falle

1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Grundstückseigentümers, es sei denn, dass der Schaden vom Zweckverband oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,

2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Zweckverbandes oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,

3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs des Zweckverband verursacht worden ist. § 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

(2) Gegenüber Benutzern und Dritten, an die der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser im Rahmen des § 15 Abs. 4 weiterleitet, haftet der Zweckverband für Schäden, die diesen durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung entstehen, wie einem Grundstückseigentümer.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auch auf Ansprüche von Grundstückseigentümern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Der Zweckverband ist verpflichtet, den Grundstückseigentümern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadenersatzes erforderlich ist.

(4) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter fünfzehn Euro.

(5) Schäden sind dem Zweckverband unverzüglich mitzuteilen.

## **§ 19 Wasserzähler**

(1) Der Wasserzähler ist Eigentum des Zweckverbandes. Die Lieferung, Aufstellung, technische Überwachung, Unterhaltung, Auswechseln und Entfernung der Wasserzähler sind Aufgaben des Zweckverbandes; er bestimmt auch Art, Zahl und Größe der Wasserzähler sowie ihren Aufstellungsort. Bei der Aufstellung hat der Zweckverband so zu verfahren, dass eine einwandfreie Messung gewährleistet ist; er hat den Grundstückseigentümer zuvor anzuhören und seine berechtigten Interessen zu wahren.

(2) Der Zweckverband ist verpflichtet, auf Verlangen des Grundstückseigentümers die Wasserzähler zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist. Der Zweckverband kann die Verlegung davon abhängig machen, dass der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen.

(3) Der Grundstückseigentümer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Wasserzähler, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen dem Zweckverband unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, sie vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

(4) Die Wasserzähler werden von einem Beauftragten des Zweckverbandes möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des Zweckverbandes vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen. Dieser hat dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind.

## **§ 20 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze**

(1) Der Zweckverband kann verlangen, dass der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten an der Grundstücksgrenze nach seiner Wahl einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt. Wenn

1. das Grundstück unbebaut ist oder

2. die Versorgung des Gebäudes mit Grundstücksanschlüssen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder

3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.

(2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßen Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.

## **§ 21 Nachprüfung der Wasserzähler**

(1) Der Grundstückseigentümer kann jederzeit die Nachprüfung der Wasserzähler durch eine

Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 6 Abs. 2 des Eichgesetzes verlangen. Stellt der Grundstückseigentümer den Antrag auf Prüfung nicht beim Zweckverband, so hat er diesen vor Antragstellung zu benachrichtigen.

(2) Der Zweckverband braucht dem Verlangen auf Nachprüfung der Wasserzähler nur nachzukommen, wenn der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschreitet.

## **§ 22 Änderung; Einstellung des Wasserbezugs**

(1) Jeder Wechsel des Grundstückseigentümers ist dem Zweckverband unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(2) Will ein Grundstückseigentümer, der zur Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung nicht verpflichtet ist, den Wasserbezug aus der öffentlichen Wasserversorgung vollständig einstellen, so hat er das mindestens eine Woche vor dem Ende des Wasserbezugs schriftlich dem Zweckverband zu melden.

(3) Will ein zum Anschluss oder zur Benutzung Verpflichteter den Wasserbezug einstellen, hat er beim Zweckverband Befreiung nach § 6 zu beantragen.

## **§ 23 Einstellung der Wasserlieferung**

(1) Der Zweckverband ist berechtigt, die Wasserlieferung ganz oder teilweise fristlos einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer oder Benutzer dieser Satzung oder sonstigen die Wasserversorgung betreffenden Anordnungen zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um

1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden.

2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder

3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Abnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Zweckverbandes oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

(1) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der Zweckverband berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere zur Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Zweckverband kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.

(2) Der Zweckverband hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind.

#### **§ 24 Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. den Vorschriften über den Anschluss – und Benutzungszwang (§5) zuwiderhandelt,
2. eine der in § 9 Abs. 5, § 11 Abs. 1, § 13 Abs. 2 und § 22 Abs. 1 und 2 festgelegten Melde-, Auskunfts- oder Vorlagepflichten verletzt,
3. entgegen § 11 Abs. 3 vor Zustimmung des Zweckverbands mit den Installationsarbeiten beginnt,
4. gegen die vom Zweckverband nach § 15 Abs. 3 Satz 3 angeordneten Verbrauchseinschränkungen oder Verbrauchsverbote verstößt.

#### **§ 25 Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel**

(1) Der Zweckverband kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

#### **§ 26 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt eine Woche nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Wasserabgabesatzung vom 29.08.1985 außer Kraft.

Handzell , 17.08.2010  
H. Drittenpreis  
1. Verbandsvorsitzender

#### **Bekanntmachung der Satzung des Zweckverbandes „Interpark im Wittelsbacher-Land“**

**Satzung des Zweckverbandes „Interpark im Wittelsbacher-Land“**  
vom 01.05.2010  
veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Aichach-Friedberg Nr. 6 am 08.09.2010

Inhaltsübersicht

#### **I. Allgemeine Vorschriften**

- § 1 Name, Rechtsform und Sitz
- § 2 Verbandsmitglieder
- § 3 Räumlicher Wirkungsbereich

- § 4 Ziele und Aufgaben des Zweckverbands
- § 5 Übertragung von Aufgaben und Befugnissen;  
Satzungs- und Ordnungsrecht
- § 6 Aufgabenerfüllung im Auftrag

#### **II. Verfassung und Verwaltung**

- § 7 Verbandsorgane
- § 8 Zusammensetzung der Verbandsversammlung
- § 9 Einberufung der Verbandsversammlung
- § 10 Sitzungen der Verbandsversammlung
- § 11 Zuständigkeit der Verbandsversammlung
- § 12 Beschlüsse und Stimmverteilung in der Verbandsversammlung;  
Wahlen
- § 13 Verbandsvorsitzender und Stellvertreter
- § 14 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden
- § 15 Geschäftsstelle und Geschäftsleiter

#### **III. Verbandswirtschaft**

- § 16 Anzuwendende Vorschriften
- § 17 Entschädigungsregelung
- § 18 Deckung des Finanzbedarfs
- § 19 Übernahme von Verpflichtungen
- § 20 Kassenverwaltung
- § 21 Jahresrechnung, Prüfung

#### **IV. Wegfall von Verbandsmitgliedern, Auflösung**

- § 22 Austritt, Ausschluss und außerordentliche Kündigung
- § 23 Auflösung

#### **V. Schlussbestimmungen**

- § 24 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 25 Inkrafttreten

In Erfüllung der Vereinbarung der Stadt Aichach und der Gemeinde Dasing (Beschluss des Stadtrats vom 28.04.2005 und des Gemeinderats vom 14.06.2005) schließen sich die Stadt Aichach und die Gemeinde Dasing gemäß Art. 17 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, ber. 1995 S. 98), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2009 (GVBl. S. 400) zu einem Zweckverband zusammen und vereinbaren mit Genehmigung des Landratsamtes Aichach-Friedberg vom 18.08.2010 folgende Verbandsatzung:

#### **I. Allgemeine Vorschriften**

##### **§ 1**

#### **Name, Rechtsform und Sitz**

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Interpark im Wittelsbacher-Land“. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Aichach.

## **§ 2 Verbandsmitglieder**

Verbandsmitglieder sind die Stadt Aichach und die Gemeinde Dasing.

## **§ 3 Räumlicher Wirkungsbereich**

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbands (Verbandsgebiet) umfasst Flächen aus den Gemeindegebieten der Verbandsmitglieder. Das Verbandsgebiet liegt in den Gemarkungen Gallenbach und Laimering. Seine Grenzen ergeben sich aus der Übersichtskarte im Maßstab 1:25000, die als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist. Für den genauen Grenzverlauf ist eine Karte im Maßstab 1:5000 maßgebend. Sie wird in der Geschäftsstelle des Zweckverbands (bis auf weiteres bei der Stadt Aichach, Finanz- und Liegenschaftsverwaltung, Stadtplatz 48) und bei der Gemeinde Dasing ( Bürgermeisteramt ) aufbewahrt und kann dort während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

## **§ 4 Ziele und Aufgaben des Zweckverbands**

(1) Ziel des Zweckverbands ist es, in seinem räumlichen Wirkungsbereich ein Gewerbegebiet zu planen, zu erschließen, zu entwickeln und zu verwalten. Er kauft zu diesem Zweck die Grundstücke im Verbandsgebiet von den jeweiligen Eigentümern an und verkauft aus der Gesamtfläche Parzellen für gewerbliche Nutzung. Eine kleinteilige Nutzung und Vermarktung wird nicht angestrebt. Die Kosten für die Vorbereitung der zweckgemäßen Nutzung des Verbandsgebiets und der Erschließungsaufwand sollen sich aus der Differenz zwischen An- und Verkaufspreis finanzieren. Anstatt Verkauf kommt Erbbaurechtsbestellung nicht, Vermietung/Verpachtung nur vorübergehend in Betracht.

(2) Im Rahmen seiner Zielsetzung obliegen dem Zweckverband folgende Aufgaben:

1. Der Vollzug des Baugesetzbuches mit Ausnahme der Flächennutzungsplanung,
2. Maßnahmen der Landschaftspflege, der Landschaftsentwicklung und Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft infolge der Planung und Entwicklung des Gewerbegebiets im Rahmen des Vollzugs des § 8 a des Bundesnaturschutzgesetzes; der Zweckverband ist insoweit als Vorhabensträger verpflichtet,
3. Die Sicherstellung der Versorgung des Verbandsgebiets mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser,
4. Die Sicherstellung der Abwasserbeseitigung (Schmutz- und Oberflächenwasser),
5. Die Herstellung und Unterhaltung von Erschließungsanlagen im Sinne des § 127 Abs. 2 des Baugesetzbuches,

6. Übernahme sämtlicher Rechte und Pflichten des Straßenbulasträgers gemäß Bayerischem Straßen- und Wegegesetz,

7. Die Regelung der Abfallentsorgung im Verbandsgebiet analog der geltenden Satzungen des Landkreises Aichach-Friedberg,

8. Der Vollzug der Bayerischen Bauordnung, des Straßenverkehrsgesetzes und der Straßenverkehrsordnung sowie die Sicherstellung des Brandschutzes.

Die Erfüllung der Aufgaben obliegt dem Zweckverband nur in dem Umfang, wie sie von den Verbandsmitgliedern übertragen werden können.

(3) Einigkeit besteht darüber, dass die Postanschrift des Verbandsgebietes Aichach sein soll.

## **§ 5 Übertragung von Aufgaben und Befugnissen; Satzungs- und Ordnungsrecht**

(1) Die Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder im Aufgabenbereich des Zweckverbands (§ 4 Absatz 1 und 2) gehen auf diesen über.

(2) Der Zweckverband erlässt und vollzieht für das übertragene Aufgabengebiet Satzungen und Verordnungen.

## **§ 6 Aufgabenerfüllung im Auftrag**

Der Zweckverband kann sich zur Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben unter Vorbehalt des Gesetzes Dritter bedienen. Er kann damit gegen Kostenersatz auch ein Verbandsmitglied beauftragen ( z.B. Räum- und Streupflicht an den Straßen ). Erstattet werden auch Kosten für wesentliche Verwaltungsleistungen, die ein Verbandsmitglied für den Zweckverband erbringt (z. B. Verwaltungskostenbeitrag für die Geschäftsführung des Zweckverbandes).

## **II. Verfassung und Verwaltung**

### **§ 7 Verbandsorgane**

Die Organe des Zweckverbands sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsitzende.

### **§ 8 Zusammensetzung der Verbandsversammlung**

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden sowie seinem Stellvertreter (§ 13), dies sind die beiden Bürgermeister der Verbandsmitglieder und sechs weiteren Verbandsräten. Die Stadt Aichach und die Gemeinde Dasing entsenden je drei der weiteren Verbandsräte.  
Die Verbandsräte kraft Amtes (Art. 31 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit)

werden im Falle der Verhinderung durch ihre Stellvertreter gemäß Art. 39 Absatz 1 der Gemeindeverordnung vertreten; Die weiteren Verbandsräte haben für den Fall der Verhinderung einen Stellvertreter, die von den Verbandsmitgliedern bestellt werden. Verbandsräte können nicht untereinander die Stellvertretung ausüben.

(3) Die Amtszeit der Verbandsräte kraft Amtes endet mit ihrem kommunalen Wahlamt. Die weiteren Verbandsräte und ihre Stellvertreter werden für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungsorgane bestellt, wenn sie aus ihrer Mitte kommen, andernfalls für sechs Jahre.

## **§ 9**

### **Einberufung der Verbandsversammlung**

(1) Die Verbandsversammlung wird durch den Verbandsvorsitzenden schriftlich einberufen. Die Ladung muss Tageszeit, Sitzungsort und die Beratungsgegenstände angeben. Sie muss den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist auf 24 Stunden abkürzen.

(2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte, der Verbandsvorsitzende oder sein Stellvertreter unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragen.

## **§ 10**

### **Sitzungen der Verbandsversammlung**

(1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Er leitet die Sitzung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.

(2) Vertreter der Aufsichtsbehörde und die zuständigen bzw. erforderlichen Mitarbeiter der Verwaltungen der beiden Kommunen haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Ihnen ist auf Antrag das Wort zu erteilen.

## **§ 11**

### **Zuständigkeit der Verbandsversammlung**

Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten, für die nicht der Verbandsvorsitzende zuständig ist.

## **§ 12**

### **Beschlüsse und Stimmverteilung in der Verbandsversammlung; Wahlen**

(1) Jeder Verbandsrat hat eine Stimme.

(2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist. Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht,

innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Behandlung desselben Beratungsgegenstands einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Auf diese Folge ist in der zweiten Ladung hinzuweisen.

(3) Beschlüsse der Verbandsversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Verbandsvorsitzenden.

## **§ 13**

### **Verbandsvorsitzender und Stellvertreter**

(1) Der Verbandsvorsitzende hat einen Stellvertreter.

(2) Am Tag des Inkrafttretens dieser Satzung wird der erste Bürgermeister der Stadt Aichach Verbandsvorsitzender und der erste Bürgermeister der Gemeinde Dasing sein Stellvertreter.

## **§ 14**

### **Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden**

(1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen.

(2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen. Er erfüllt die ihm im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen weiteren Aufgaben. In einer Geschäftsordnung können weitere Aufgaben auf den Verbandsvorsitzenden übertragen werden.

## **§ 15**

### **Geschäftsstelle und Geschäftsleiter**

(1) Der Zweckverband unterhält keine eigene Geschäftsstelle. Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte erledigt die Stadt Aichach. Der Zweckverband bestellt keinen Geschäftsleiter. Die Aufgaben und Zuständigkeiten übernimmt nach Art. 39 Absatz 2 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit der Verbandsvorsitzende.

## **III. Verbandswirtschaft**

## **§ 16**

### **Anzuwendende Vorschriften**

Für die Verbandswirtschaft gelten die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft entsprechend, soweit sich nicht aus dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes ergibt.

## **§ 17**

### **Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit**

Der Verbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung ( Verbandsräte ) sind ehrenamtlich tätig ( Art. 30 Abs. 1 KommZG ).

Der Verbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Verbandsräte erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld für die notwendige Teilnahme an

Sitzungen der Verbandsversammlung in Höhe von 50 € je Sitzung.

### **§ 18 Deckung des Finanzbedarfs**

(1) Der Anteil der Verbandsmitglieder an den Lasten des Zweckverbandes ist abhängig vom Anteil des jeweiligen eingebrachten Gewerbegebietes am Gesamt-Verbandsgebiet.

(2) Der Zweckverband soll sich mit den ihm in Erfüllung seiner Aufgaben zufließenden Einnahmen selbst finanzieren. Reichen die eigenen Finanzmittel nicht aus, können Kredite aufgenommen werden. Der durch eigene Einnahmen und Kredite nicht gedeckte Finanzbedarf wird durch Umlagen, die von den Verbandsmitgliedern erhoben werden, aufgebracht. Die Beteiligung eines Verbandsmitglieds an den Umlagen ist nach dem in Absatz 1 festgelegten Verhältnis zu bemessen.

(3) Die Höhe der Umlagen ist in der Haushalts-satzung festzusetzen.

(4) Vorteile und Nachteile aus der Erhebung von Realsteuern, für deren Entstehen im Verbandsgebiet erfüllte Steuertatbestände verantwortlich sind, werden durch Ausgleichszahlungen kompensiert. Entsprechend soll auch für weitere Vorteile und Nachteile verfahren werden. Näheres bleibt einer besonderen Vereinbarung unter den Verbandsmitgliedern vorbehalten.

### **§ 19 Übernahme von Verpflichtungen**

(1) Der Zweckverband übernimmt als eigene Verbindlichkeit den Sollstand samt Zinsen, der auf dem für den Finanzbedarf dieser kommunalen Zusammenarbeit eingerichteten Vorschusskonto bei der Stadt Aichach (VV-Konto Nr. 1000) bis zur Gründung des Zweckverbandes angewachsen ist.

### **§ 20 Verwaltungs- und Kassengeschäfte**

Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte für den Zweckverband werden der Stadt Aichach übertragen.

### **§ 21 Jahresrechnung, Prüfung**

Die örtliche Prüfung der Jahresrechnung wird durch zwei von der Verbandsversammlung zu bestimmende Verbandsräte durchgeführt.

Überörtliches Prüfungsorgan ist der Bayerische Kommunale Prüfungsverband in München.

## **IV. Wegfall von Verbandsmitgliedern, Auflösung**

### **§ 22 Austritt, Ausschluss und außerordentliche Kündigung**

(1) Austritt und Ausschluss eines Verbandsmitglieds sind nur mit Zustimmung des anderen Verbandsmitgliedes möglich; der Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund zulässig.

(2) Der Austritt ist nur zum Schluss eines Rechnungsjahres zulässig; er muss mindestens ein Jahr vorher schriftlich erklärt werden. Auf die Vermögensauseinandersetzung ist § 23 Absatz 2 und 3 entsprechend anzuwenden.

(3) Ein Verbandsmitglied kann seine Mitgliedschaft aus wichtigem Grund dann kündigen, wenn die Fortsetzung auch unter Würdigung der Interessen des verbleibenden Mitgliedes unzumutbar geworden ist. Absatz 2 Satz 2 findet entsprechend Anwendung.

### **§ 23 Auflösung**

(1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten, satzungsgemäßen Stimmzahl der Verbandsversammlung.

(2) Nach der Auflösung findet eine Abwicklung statt. Hierbei sind die Vermögenswerte des Zweckverbandes zum Zeitwert auf die Verbandsmitglieder im jeweiligen Stadt- oder Gemeindebereich zu übertragen. Unterhaltslasten des Zweckverbandes gehen auf die jeweiligen Verbandsmitglieder über.

(3) Die Abwicklung hat so zu erfolgen, dass die Vermögenszuwächse und Belastungen der einzelnen Verbandsmitglieder dem § 18 Absatz 1 festgelegtem Verhältnis entsprechen.

## **V. Schlussbestimmungen**

### **§ 24 Öffentliche Bekanntmachung**

Amtliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes werden, soweit die Veröffentlichung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde gesetzlich vorgeschrieben ist, im Amtsblatt des Landratsamtes Aichach-Friedberg veröffentlicht.

### **§ 25 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Aichach, den 24.08.2010  
gez.  
Klaus Habermann  
Erster Bürgermeister

Dasing, den 24.08.2009  
gez.  
Nagl  
Erster Bürgermeister



- 1) Der nicht gedeckte Bedarf wird gemäß Art. 53 Abs. 1 VoSchG nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt. Stichtag für die Feststellung der Verbandsschüler ist der erste Oktober jeden Jahres.  
Mit Zweidrittelmehrheit kann der Schulverbandsausschuß eine andere Regelung beschließen (Art. 53 Abs. 2 VoSchG). Hierauf ist bei der Beschlußfassung über die Haushaltssatzung zu achten.  
Die Berechnung und die Höhe des Schulverbandsumlage (Verwaltungsumlage und Investitionsumlage) für die einzelnen Mitglieder des Schulverbandes ist auf den Seiten 3 und 4 dieses Haushaltsplanes dargestellt.

## (2) Investitionsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagensoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 20\_\_ auf €\_\_\_\_\_0,00 festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Der Berechnung der Investitionsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 20\_\_\_\_mit insgesamt\_\_\_\_0\_\_\_\_Verbandsschülern

(oder):

wird die durchschnittliche Schülerzahl in den Haushaltsjahren 20\_\_\_\_bis 20\_\_\_\_mit insgesamt 0\_\_ Verbandsschülern

- 
3. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf \_\_\_\_\_0,00\_\_\_\_\_€ festgesetzt.

(oder):

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

---

---

---

### § 5

1. Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 20.000,00 € festgesetzt.

(oder)

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

### § 6 2)

---

---

---

(oder):

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

### § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2010 in Kraft.

Petersdorf, den 31.05.2010

Schulverband

gez. Settele

Vorsitzender des Schulverbandsvorsitzender

- 2) Hier können weitere Vorschriften, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben (z.B. zu §§ 25 bis 27 und zu § 36 KommHV) und den Stellenplan beziehen, aufgenommen werden.

## 6. Sonstige Regelung

(Der Schulverbandsausschuß kann mit Zweidrittelmehrheit eine andere Regelung beschließen – Art. 40 Abs. 2 VoSchG).

./.

### C. Berechnung der Schulverbandsumlage für die einzelnen Mitglieder des Schulverbandes

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Mitglieder des Schulverbandes (Gemeinden)	Verwaltungsumlage		Investitionsumlage		Gesamtbetrag der Schulverbandsumlage (Spalte 3 * 5) €
		Zahl der Verbandschüler am 1. Okt. 2009 (Nr. 2.1)	Betrag für das Haushaltsjahr 2010 € 952,33	Zahl der Verbandschüler (Nr. 5.1.)	Betrag für das Haushaltsjahr 2010 € 0,00	
1	Markt Aindling	15	14.284,95			14.284,95
2	Markt Pöttmes	31	29.522,23			29.522,23
3	Gemeinde Petersdorf	40	38.092,82			38.092,82 gerundet
	<b>Summe:</b>	<b>86</b>	<b>81.900,00</b>		<b>0,00</b>	<b>81.900,00</b>

**Bemerkungen:** ./.

Ermittlung und Berechnung der Schulverbandsumlage  
(Verwaltungsumlage und Investitionsumlage)

#### A. Verwaltungsumlage

##### 1. Feststellung des nicht gedeckten Bedarfs

- 1.1 Die Gesamtausgaben im Verwaltungshaushalt betragen € 117.500,00
- 1.2 Von diesen Ausgaben sind durch sonstige Einnahmen gedeckt (ohne Einnahmen der Haushaltsstelle 21.172) € 35.600,00
- 1.3 Nicht gedeckter Bedarf des Verwaltungshaushalts (Umlagesoll) € 81.900,00

##### 2. Ermittlung der Verwaltungsumlage je Verbandschüler

Der nicht gedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Art. 40 Abs. 1 VoSchG, § 4 der Haushaltssatzung).

2.1. Zahl der Verbandschüler am **1. Oktober 2009** 86

2.2. Höhe der Verwaltungsumlage je Verbandschüler im Haushaltsjahr **2010**

€ 81.900,00 : 86 = € 952,33  
 Nicht gedeckter Bedarf : Gesamtzahl der Verbandschüler (Nr. 2.1) je Umlagesoll (Nr. 1.3) Verwaltungsumlage

##### 3. Sonstige Regelung

(Der Schulverbandsausschuß kann mit Zweidrittelmehrheit eine andere Regelung beschließen - Art. 53 Abs. 2 VoSchG)

\_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_

#### Investitionsumlage

##### 4. Feststellung des nicht gedeckten Bedarfs

- 4.1 Die Gesamtausgaben im Vermögenshaushalt betragen € 0,00

4.2 Von diesen Ausgaben sind durch sonstige Einnahmen gedeckt  
(ohne die Einnahmen der Haushaltsstellen 21.362 und 290.362) € 0.00

4.3 Nicht gedeckter Bedarf des Vermögenshaushalts (Umlagesoll) € 0.00

## 5. Ermittlung der Investitionsumlage je Verbandsschüler

Der nicht gedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Art. 40 Abs. 1 VoSchG, § 4 der Haushaltssatzung).

### 5.1 Maßgebende Schülerzahl

Maßgebend für die Berechnung der Investitionsumlage

ist die Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 20... mit 0

Verbandsschülern

(oder):

ist die durchschnittliche Schülerzahl in den Haushaltsjahren 20 bis 20 mit 0  
Verbandsschüler

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
Gesamtzahl der Verbandsschüler

5.2 Höhe der Investitionsumlage je Verbandsschüler im Haushaltsjahr 20  
€ -- : -- = € 0.00  
Nicht gedeckter Bedarf : Gesamtzahl der Verbands- Investitionsumlage je  
Verbands- schüler (Nr. 5.1) schüler  
(Umlagesoll (Nr. 4.3) schüler (Nr. 5.1) schüler

### Vermerk über die amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Schulverband Alsmoos für das Haushaltsjahr 2010

I. Die **Haushaltssatzung** mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2010 wurde  
Am 01.06.2010 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft

Aindling, Waldweg 1 1/2

in 86447 Aindling (Zimmer Nr. 6) niedergelegt

(Art. 26 Abs. 2 GO) und zur Einsicht während des ganzen Jahres der allgemeinen Geschäftsstunden  
bereitgelegt (§ 4 der Bekanntmachungsverordnung).

Dort wurde auch der Haushaltsplan gemäß Art. 65 Abs. 3 Gemeindeordnung

vom 01.06.2010 bis einschließlich 11.06.2010 öffentlich aufgelegt.

Die Niederlegung der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wurde durch - Anschlag an der Amtstafel und  
allen weiteren Gemeindetafeln - durch Mitteilung

in der Tageszeitung ./. bekanntgegeben.

Die Anschläge an der Amtstafel und allen weiteren Gemeindetafeln wurden  
am 01.06.2010 angeheftet und am 16.06.2010 wieder abgenommen.

II: Dem Landratsamt Aichach-Friedberg sind Haushaltssatzung  
(mit Haushaltsplan) vorgelegt worden.

**Schulverband Alsmoos**  
Aindling, den 01.06.2010  
gez. Funk  
Kämmerin der VG Ändling

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung  
und Haushaltsplan des Schulverbandes  
Willprechtzell, Landkreis Aichach-Friedberg,  
für das Haushaltsjahr 2010**

Beteiligte Gemeinde  
1. Markt Aindling  
2. Markt Pöttmes  
3. Gemeinde Petersdorf

**Haushaltssatzung**

des Schulverbandes \_\_\_\_\_ Willprechtzell \_\_\_\_\_  
Landkreis \_\_\_\_\_ Aichach-Friedberg \_\_\_\_\_

für das Haushaltsjahr **2010**

Aufgrund der Art. 35 Abs. 2, 42 Abs. 1 des Volksschulgesetzes sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erläßt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2010** wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit € \_\_\_\_\_ 107.200,00

und

im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit € \_\_\_\_\_ 32.000,00

ab.

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf € \_\_\_\_\_ 0,00 festgesetzt.

(oder):

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vor-gesehen.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung im Vermögenshaushalt wird auf € \_\_\_\_\_ 0,00

festgesetzt:

(oder):

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§4 <sup>1)</sup>**

**(3) Verwaltungsumlage**

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagensoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr **2010** auf € \_\_\_\_\_ 78.900,00 festgesetzt und nach der Zahl der Verbandschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober **2009** auf 79 Verbandschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandschüler auf € \_\_\_\_\_ 998,73 festgesetzt.

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

- 2) Der nicht gedeckte Bedarf wird gemäß Art. 53 Abs. 1 VoSchG nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt. Stichtag für die Feststellung der Verbandsschüler ist der erste Oktober jeden Jahres.  
Mit Zweidrittelmehrheit kann der Schulverbandsausschuß eine andere Regelung beschließen (Art. 53 Abs. 2 VoSchG). Hierauf ist bei der Beschlußfassung über die Haushaltssatzung zu achten.  
Die Berechnung und die Höhe des Schulverbandsumlage (Verwaltungsumlage und Investitionsumlage) für die einzelnen Mitglieder des Schulverbandes ist auf den Seiten 3 und 4 dieses Haushaltsplanes dargestellt.

**(4) Investitionsumlage**

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagensoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2010 auf € 16.000,00 festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
3. Der Berechnung der Investitionsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2009 mit insgesamt 79 Verbandsschülern

(oder):

\_\_\_\_\_

3. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf € 202,53 festgesetzt.

(oder):           !

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

**§ 5**

1. Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf € 18.000,00 festgesetzt.

(oder)

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

**§ 6 2)**

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

(oder):

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

**§ 7**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2010 in Kraft.

Petersdorf, den 31.05.2010

Schulverband  
gez. Settele  
Vorsitzender des Schulverbandsvorsitzender

- 2) Hier können weitere Vorschriften, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben (z.B. zu §§ 25 bis 27 und zu § 36 KommHV) und den Stellenplan beziehen, aufgenommen werden.

## 7. Sonstige Regelung

(Der Schulverbandsausschuß kann mit Zweidrittelmehrheit eine andere Regelung beschließen – Art. 40 Abs. 2 VoSchG).

## D. Berechnung der Schulverbandsumlage für die einzelnen Mitglieder des Schulverbandes

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Mitglieder des Schulverbandes (Gemeinden)	Verwaltungsumlage		Investitionsumlage		Gesamtbetrag der Schulverbandsumlage (Spalte 3 * 5) €
		Zahl der Verbandschüler am 1. Okt. 2009 (Nr. 2.1)	Betrag für das Haushaltsjahr 2010 € 998,73	Zahl der Verbandschüler am 1. Okt. 2009 (Nr. 5.1.)	Betrag für das Haushaltsjahr 2010 € 202,53	
1	Markt Aindling	23	22.970,79	23	4.658,19	27.628,98
2	Markt Pöttmes	19	18.975,87	19	3.848,07	22.823,94
3	Gemeinde Petersdorf	37	36.953,34 gerundet	37	7.493,74 gerundet	44.447,08 gerundet
	<b>Summe:</b>	<b>79</b>	<b>78.900,00</b>	<b>79</b>	<b>16.000,00</b>	<b>94.900,00</b>

**Bemerkungen:** ./.

Ermittlung und Berechnung der Schulverbandsumlage  
(Verwaltungsumlage und Investitionsumlage)

### A. Verwaltungsumlage

#### 6. Feststellung des nicht gedeckten Bedarfs

1.1 Die Gesamtausgaben im Verwaltungshaushalt betragen	€ <u>107.200,00</u>
1.2 Von diesen Ausgaben sind durch sonstige Einnahmen gedeckt (ohne Einnahmen der Haushaltsstelle 21.172)	€ <u>28.300,00</u>
1.3 Nicht gedeckter Bedarf des Verwaltungshaushalts (Umlagesoll)	€ <u>78.900,00</u>

#### 7. Ermittlung der Verwaltungsumlage je Verbandschüler

Der nicht gedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Art. 40 Abs. 1 VoSchG, § 4 der Haushaltssatzung).

2.1. Zahl der Verbandschüler am **1. Oktober 2009** 79

2.3. Höhe der Verwaltungsumlage je Verbandschüler im Haushaltsjahr **2010**

€ <u>78.900,00</u> Nicht gedeckter Bedarf (Umlagesoll (Nr. 1.3))	:	<u>79</u> Gesamtzahl der Verbandschüler (Nr. 2.1)	=	€ <u>998,73</u> Verwaltungsumlage je Verbandschüler
---	---	--	---	--

#### 8. Sonstige Regelung

(Der Schulverbandsausschuß kann mit Zweidrittelmehrheit eine andere Regelung beschließen - Art. 53 Abs. 2 VoSchG)

---



---



---

**B. Investitionsumlage Feststellung des nicht gedeckten Bedarfs**

4.1 Die Gesamtausgaben im Vermögenshaushalt betragen	€ 32.000,00
4.2 Von diesen Ausgaben sind durch sonstige Einnahmen gedeckt (ohne die Einnahmen der Haushaltsstellen 21.362 und 290.362)	€ <u>16.000,00</u>
4.3 Nicht gedeckter Bedarf des Vermögenshaushalts (Umlagesoll)	€ 16.000,00

**9. Ermittlung der Investitionsumlage je Verbandsschüler**

Der nicht gedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Art. 40 Abs. 1 VoSchG, § 4 der Haushaltssatzung).

**5.1 Maßgebende Schülerzahl**

Maßgebend für die Berechnung der Investitionsumlage

ist die Schülerzahl nach dem Stand vom **1. Oktober 2009** mit 79

Verbandsschülern  
(oder):

Verbandsschüler

_____	_____
_____	_____
_____	_____
Gesamtzahl der Verbandsschüler	=====

5.2 Höhe der Investitionsumlage je Verbandsschüler im Haushaltsjahr <u>2010</u>		
€ <u>16.000,00</u>	: <u>79</u>	= <u>€ 202,53</u>
Nicht gedeckter Bedarf	Gesamtzahl der Verbands-	Investitionsumlage je
Verbands-	schüler (Nr. 5.1)	schüler
(Umlagesoll (Nr. 4.3))		

**Vermerk über die amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung  
der Schulverband Willprechtszell für das Haushaltsjahr 2010**

II. Die **Haushaltssatzung** mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2010 wurde  
Am 01.06.2010 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft

Aindling, Waldweg 1 1/2

in 86447 Aindling (Zimmer Nr. 6) niedergelegt

(Art. 26 Abs. 2 GO) und zur Einsicht während des ganzen Jahres der allgemeinen Geschäftsstunden  
bereitgelegt (§ 4 der Bekanntmachungsverordnung).

Dort wurde auch der Haushaltsplan gemäß Art. 65 Abs. 3 Gemeindeordnung

vom 01.06.2010 bis einschließlich 11.06.2010 öffentlich aufgelegt.

Die Niederlegung der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wurde durch - Anschlag an der Amtstafel und  
allen weiteren Gemeindetafeln - durch Mitteilung

in der Tageszeitung ./. bekanntgegeben.

Die Anschläge an der Amtstafel und allen weiteren Gemeindetafeln wurden  
am 01.06.2010 angeheftet und am 16.06.2010 wieder abgenommen.

II: Dem Landratsamt Aichach-Friedberg sind Haushaltssatzung  
(mit Haushaltsplan) vorgelegt worden.

**Schulverband Willprechtszell**

Aindling, den 01.06.2010

gez . Funk

Kämmerin der VG-Aindling

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung  
und Haushaltsplan des Schulverbandes  
Aindling, Landkreis Aichach-Friedberg,  
für das Haushaltsjahr 2010**

Beteiligte Gemeinde:

1. Markt Aindling
2. Gemeinde Petersdorf
3. Gemeinde Rehling
3. Gemeinde Todtenweis

**Haushaltssatzung**

des Schulverbandes \_\_\_\_\_ Aindling \_\_\_\_\_  
(Landkreis \_\_\_\_\_ Aichach-Friedberg \_\_\_\_\_)

für das Haushaltsjahr **2010**

Aufgrund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes –BaySchFG- Art. 35  
KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erläßt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2010** wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit € 744.700,00

und

im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit € 156.000,00  
ab.

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen  
und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf € 0,00

festgesetzt.

(oder):

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vor-gesehen.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung im Vermögenshaushalt wird auf € 0,00

festgesetzt:

(oder):

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§4**

Der Schulverband beschloss aufgrund des Vergleichsvorschlages des Verwaltungsgerichtes  
Augsburg vom 25.04.1991, Az. Au 2 K 89 A. 1343 in Verbindung mit der Satzung zur Regelung von Fragen der  
Verfassung des Schulverbandes Aindling (Verbandssatzung) vom  
11.11.1988 in Kraft getreten am 01.01.1988 und der 2. Änderungssatzung zur Regelung von  
Fragen der Verfassung des Schulverbandes Aindling vom 28.06.1991 in Kraft getreten am  
01.01.1988, genehmigt durch das Landratsamt Aichach - Friedberg vom 06.06.1991,  
Gz. 20-941-6 sowie der 3. Änderungssatzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des  
Schulverbandes Aindling vom 05.08.1992, in Kraft getreten am 01.01.1993, eine Neuregelung im Sinne des Art. 9  
Abs. 7, Satz 4 des Schulfinanzierungsgesetzes vorzunehmen.

Für das Haushaltsjahr 2010 ergibt sich somit folgende Schulverbandsumlage:

A) Feststellung des nicht gedeckten Bedarfs	
1.1 Die Gesamtausgaben im Verwaltungshaushalt betragen	744.700,00 €
1.2 Von diesen Ausgaben sind durch sonstige Einnahmen gedeckt	151.200,00 €
1.3 Nicht gedeckter Bedarf des Verwaltungshaushaltes (Umlagesoll)	593.500,00 €

2. Ermittlung der Verwaltungsumlage je Verbandschüler

Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2009 auf 374 Verbandschüler festgesetzt.

Die Zahl der Grundschüler beträgt	209 (Stand 01.10.2009)
Die Zahl der Hauptschüler beträgt	<u>165 (Stand 01.10.2009)</u>
Gesamtschülerzahl	<u><u>374 (Stand 01.10.2009)</u></u>

3. Berechnung der Schulverbandsumlage

ungedeckte Kosten lt. Abrechnung:

$$593.500,00 \text{ €} : 374 \text{ Schüler} = 1.586,90 / \text{Umlage pro Schüler (Fiktiver Betrag)}$$

$$1.586,90 \text{ €} \cdot 25\% = \frac{396,72 \text{ €}}{1.190,18 \text{ €}} \text{ Umlage pro GS (fiktiv)}$$

1.190,18 €	x	209 Grundschüler		248.747,28 €
Ungedeckte Koten lt. Abrechnung				593.500,00 €
./. Umlage für Grundschüler				<u>248.747,28 €</u>
				344.752,72 € : 165

$$= 2.089,41 \text{ €} / \text{Umlage pro Hauptschüler}$$

GS	209 x	1.190,18 €	=	248.747,28 €
HS	165 x	2.089,41 €	=	344.752,72 € gerundet

Gesamtsumme: 593.500,00 €

B) Investitionsumlage  
Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

1. Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 40.000,00 € festgesetzt.

(oder)  
Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

(oder):  
Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

## § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2010 in Kraft.

Schulverband Aindling, den 16.04.2010  
Zinnecker  
Schulverbandsvorsitzender

### **Bekanntmachung der Haushaltssatzung Des Zweckverbandes „Kabisbach“ Landkreis Aichach-Friedberg, für das Haushaltsjahr 2010**

#### **Haushaltssatzung**

des Zweckverbandes „Kabisbach“  
(Landkreis Aichach-Friedberg)

für das Haushaltsjahr **2010**

Aufgrund der Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2010** wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **€ 260.250,00**

und

im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **€ 27.200,00**  
ab.

#### § 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **€ 0,00** festgesetzt.

#### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung im Vermögenshaushalt wird auf **€ 0,00** festgesetzt:

#### § 4

##### **(1) Betriebskostenumlage**

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf **€ 226.150,00** festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt

Umlageschlüssel ist Markt Aindling 35,57 %  
Gemeinde Todtenweis 52,94 %  
Gemeinde Petersdorf 11,49 %

Markt Aindling € 80.441,56  
Gem. Todtenweis € 119.723,80  
Gem. Petersdorf € 25.984,64

(2) **Investitionsumlage**

Der durch Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Umlagesoll) wird auf festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

€ 0,00

Umlageschlüssel ist	<b>Markt Aindling</b>	<b>38,0 %</b>
	<b>Gemeinde Todtenweis</b>	<b>50,0 %</b>
	<b>Gemeinde Petersdorf</b>	<b>12,0 %</b>

Markt Aindling	€	0,00
Gem. Todtenweis	€	0,00
Gem. Petersdorf	€	0,00

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach den Haushaltsplan wird auf festgesetzt.

€ 40.000,00

§ 6

entfällt

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar **2010** in Kraft.

Aindling, den 12.05.2010

Gez. Riß

Verbandsvorsitzender

**Vermerk über die amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Abwasserzweckverband Kabisbachgruppe für das Haushaltsjahr 2010**

III. Die **Haushaltssatzung** mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2010 wurde am 26.05.2010 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft

Aindling, Waldweg 1 1/2

in 86447 Aindling (Zimmer Nr. 6) niedergelegt

(Art. 26 Abs. 2 GO) und zur Einsicht während des ganzen Jahres der allgemeinen Geschäftsstunden bereitgelegt (§ 4 der Bekanntmachungsverordnung).

Dort wurde auch der Haushaltsplan gemäß Art. 65 Abs. 3 Gemeindeordnung

vom 26.05.2010 bis einschließlich 04.06.2010 öffentlich aufgelegt.

Die Niederlegung der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wurde durch - Anschlag an der Amtstafel und allen weiteren Gemeindetafeln - durch Mitteilung

in der Tageszeitung ./. bekanntgegeben.

Die Anschläge an der Amtstafel und allen weiteren Gemeindetafeln wurden am 26.05.2010 angeheftet und am 10.06.2010 wieder abgenommen.

II: Dem Landratsamt Aichach-Friedberg sind Haushaltssatzung (mit Haushaltsplan) vorgelegt worden.

**Zweckverband zur Abwasserbeseitigung**

„Kabisbachgruppe“

Aindling, den 25.05.2010

gez. Funk

Kämmerin der VG-Aindling



Aufteilung nach Mitgliedsgemeinden

**Markt Aindling**

GS            161    x    1.190,18 €    =            191.618,98 €

HS            88    x    2.089,41 €    =            183.867,81 € gerundet

375.486,79 € = 63 % der Gesamtkosten

**Gemeinde Todtenweis**

GS            47    x    1.190,18 €    =            55.938,46 €

HS            20    x    2.089,41 €    =            41.788,20 €

97.726,66 € = 16 % der Gesamtkosten

**Gemeinde Petersdorf**

GS            1    x    1.190,18 €    =            1.190,18 €

HS            21    x    2.089,41 €    =            43.877,61 €

45.067,79 € = 8 % der Gesamtkosten

**Gemeinde Rehling**

HS            36    x    2.089,41 €    =            75.218,76 €

75.218,76 € = 13 % der Gesamtkosten

**Gesamtsumme:**

593.500,00 €

**Vermerk über die amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung  
der Schulverband Aindling für das Haushaltsjahr 2010**

IV. Die **Haushaltssatzung** mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2010 wurde  
am 16.04.2010  
in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft

Aindling, Waldweg 1 1/2

in 86447 Aindling (Zimmer Nr. 6) niedergelegt

(Art. 26 Abs. 2 GO) und zur Einsicht während des ganzen Jahres der allgemeinen Geschäftsstunden  
bereitgelegt (§ 4 der Bekanntmachungsverordnung).

Dort wurde auch der Haushaltsplan gemäß Art. 65 Abs. 3 Gemeindeordnung

vom 16.04.2010 bis einschließlich 27.04.2010 öffentlich aufgelegt.

Die Niederlegung der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wurde durch - Anschlag an der Amtstafel und  
allen weiteren Gemeindetafeln - durch Mitteilung

in der Tageszeitung ./. bekanntgegeben.

Die Anschläge an der Amtstafel und allen weiteren Gemeindetafeln wurden  
am 16.04.2010 angeheftet und am .04.2010 wieder abgenommen.

II: Dem Landratsamt Aichach-Friedberg sind Haushaltssatzung  
(mit Haushaltsplan) vorgelegt worden.

Ort, Datum

**Schulverband Aindling**

Aindling, den 16.04.2010

\_\_\_\_\_  
Funk  
Kämmerin der VG-Aindling

